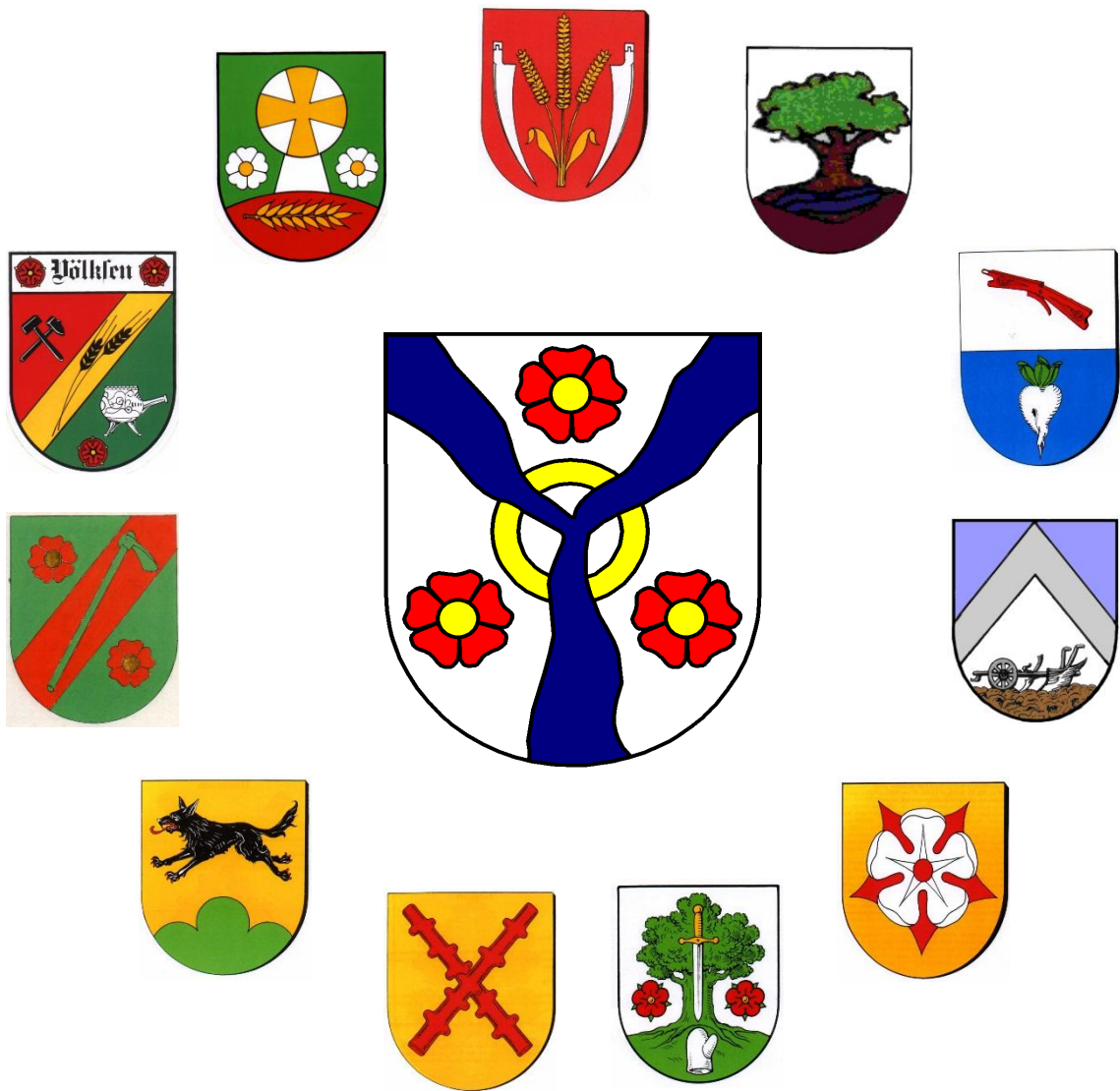


STADT SPRINGE



1. Nachtragshaushaltssatzung 1. Nachtragshaushaltsplan Haushaltsjahr 2025

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Springe für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 Ab.1 Satz 2 i.V.m. § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Springe in der Sitzung am 26.06.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Die Festsetzungen des Haushaltsplans bleiben unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1	2	3	4	5
1. Grundsteuer A	29	-	460	489
2. Grundsteuer B	29	-	460	489

§ 6

Die Regelung zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des §117 NKomVG wird nicht geändert.

Springe, 26.06.2025


Bürgermeister
Springfeld